

Korbleger – Förderverein des Hürther Basketball



Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Korbleger – Förderverein des Hürther Basketball"

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hürth.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr endet das Geschäftsjahr am 31.12. des Gründungsjahres.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Basketballsports in Hürth, insbesondere die Arbeit des Hürther BC im Jugendbereich als auch deren Entwicklungsperspektive im Erwachsenenbereich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Abführung entstehender Überschüsse aus den Beiträgen und aus Spenden der Mitglieder oder Sponsoren sowie aus Überschüssen vom Förderverein organisierter Aktionen oder Leistungen an den Hürther BC oder seine Rechtsnachfolger bzw. an Kooperationspartner des Hürther BC.

Der Verein geht zur Verwirklichung seiner Zwecke keine Arbeits- oder ähnliche Dauerschuldverhältnisse ein.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und erfüllt die Voraussetzungen nach §55 AO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, über deren Bewilligung der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zum Ende des Geschäftsjahres hat der Verein eine Vermögensaufstellung sowie eine Mittelverwendungsrechnung zu erstellen. Diese ist bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vom Schatzmeister dem Vorstand vorzulegen und von diesem durch Beschluss festzustellen.

(4) Rücklagen dürfen nur im Umfang der jeweils gültigen Fassung des § 62 AO gebildet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen sein.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem



Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, Kündigung bzw. Austritt des Mitglieds oder Ausschluss des Mitglieds.

(2) Die Kündigung oder der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 1 Monat einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung (per Brief oder E-Mail) den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied (per Brief oder E-Mail) zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Alternativ hat er die Möglichkeit, das Ausschlussverfahren bis zur turnusmäßigen Mitgliederversammlung ruhen zu lassen. Der Ausschluss ist für diese Zeitspanne nicht wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils für das Folgejahr festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder können auf Ihren Wunsch hin durch den Vorstand von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

(4) Der Vorstand kann in begründeten Fällen nach freiem Ermessen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, Vertretungsberechtigung

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

(2) Der 1. Und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.



§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Als Vereinsorgan bleibt er jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder wählen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Satzungsgemäße Verwendung der Fördermittel
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, per E-Mail oder per Vereinbarung in einer Vorstandssitzung einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren (per E-Mail oder Brief) beschließen, falls alle seine Mitglieder dem Beschluss zustimmen. Ein Beschluss ist auch in einer gemeinsamen, vollzähligen Telefonkonferenz möglich, die vom Schriftführer protokolliert wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts Vorstandes;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.



§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Vorsitzenden bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung hat, genügt es, wenn die schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder eine Woche im Voraus erfolgt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem der Vorstandsmitglieder. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied übertragen.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann der Schriftführer mit schriftlicher Weisung oder ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme neben seiner eigenen vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zur vollständigen oder teilweisen Auflösung einer freien Rücklage ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.



(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den Hürther BC oder seine Rechtsnachfolger und ist im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Inkrafttreten

1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.02.2014 beschlossen worden.